

Arbeiten in PCB-belasteten Räumlichkeiten

Verrichtet ein Beamter seinen Dienst in PCB-belasteten Räumlichkeiten und erkrankt danach an einer toxischen Polyneuropathie, so erhält er keinen Dienstunfallschutz.

Dies hat das Verwaltungsgericht Arnsberg durch Urteil vom 31.05.2006 entschieden.

Die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht unterrichtete an einer Grundschule, deren Räume derart stark durch PCB belastet waren, dass die Schule von 1992 bis 1998 geschlossen war. Über die Sanierung berichtete die örtliche Presse, u. a. wie folgt:

„Sollte die unter der Leitung des städtischen Hochbauamtes gegenwärtig laufende Sanierung des 1971 gebauten Gebäudes wirklich den erhofften Erfolg bescheren, dürfen sich die Verantwortlichen als Pioniere der PCB-Sanierung feiern lassen. Viele Kommunen sind bereits auf das Pilotprojekt in ... aufmerksam geworden, schließlich ist diese Grundschule nicht das einzige Objekt, das unter den Bausünden der 70'er Jahre leidet. Damals waren Fugen, wie sie an jedem Neubau auftreten, mit einem Material abgedichtet worden, das 12 bis 15 % PCB enthielt und noch heute ausgast. Die Folgen sind auch mehr als 20 Jahre später dramatisch. So wurden 13.000 ng PCB pro cbm Raumluft gemessen. Und das ist wahrscheinlich starker Tobak, zumal Mediziner nur 300 ng/cbm als gesundheitlich unbedenklich ansehen. Und diesen Wert möchte die Stadt mit dieser Pilotsanierung erreichen.“

Der die Klägerin behandelnde Arzt für Neurologie und Psychiatrie/Umweltmedizin stellte bei der Landesunfallkasse eine ärztliche Anzeige über eine Berufskrankheit und führte im Befundbericht aus, dass bei der Klägerin eine toxische Polyneuropathie bei PCB-Belastung besteht. Zuständigkeitshalber wurde der Vorgang an die Bezirksregierung abgegeben, die den Antrag auf Anerkennung eines Dienstunfalls und mithin Gewährung von Dienstunfallschutz ablehnte. Nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens hat die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erhoben, welches den Antrag auf Anerkennung einer Erkrankung/gesundheitlicher Beschwerden als Dienstunfall ablehnte.

Zur Begründung führt das Gericht aus:

- I.
„Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Dienstunfalls im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG sind nicht erfüllt. Nach dieser Vorschrift muss es sich u. a. um ein plötzliches

...2

...2

Ereignis handeln. Das Unterrichten von Schülern in PCB-belasteten Räumen ist jedenfalls kein „plötzliches“ Ereignis im Sinne des Gesetzes.

Das Merkmal „plötzlich“ beinhaltet, dass der schädigende Vorgang unvermittelt eingetreten und auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt sein muss. Er darf nicht auf einem längere Zeit einwirkenden Geschehen beruhen. Durch die Bindung an ein konkret bestimmbares, unvermittelt eintretendes äußeres Ereignis wollte der Gesetzgeber eine Abgrenzung zu länger andauernden gesundheitlichen Einwirkungen vornehmen, denen ein Beamter bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes ausgesetzt sein kann und die als Dienstbeschädigung im weiteren Sinne nicht die Gewährung von Unfallfürsorge nach sich zieht.

Von einem plötzlichen Eintritt des schädigenden Ereignisses kann danach keine Rede sein. Die körperliche Beeinträchtigung der Klägerin durch den Aufenthalt in PCB-belasteten Schulräumen stellt sich viel mehr als eine Einwirkung dar, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckte.

II.

Das Unterrichten in PCB-belasteten Räumen kann darüber hinaus auch nicht nach Maßgabe des § 31 Abs. 3 BeamtVG als Dienstunfall angesehen werden. Nach Satz 1 der Vorschrift gilt eine Krankheit als Dienstunfall, wenn ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit erkrankt, es sei denn, der Beamte hat sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen.

Die Klägerin war nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an einer toxischen Polyneuropathie bei PCB-Belastung nicht besonders ausgesetzt. Der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt ist der Beamte, dessen konkrete dienstliche Tätigkeit „ihrer Art nach“ erfahrungsgemäß eine hohe Wahrscheinlichkeit, sich „gerade diese Erkrankung“ zuzuziehen, in sich birgt. Die „Art seiner dienstlichen Tätigkeit“ betrifft dabei die spezifische Tätigkeit des Beamten, nicht aber die räumlichen Bedingungen, unter denen er arbeitet. Hiervon ausgehend ist die Anerkennung von Krankheitserscheinungen als Dienstunfall bei einer Lehrtätigkeit in Diensträumen mit PCB-Belastung zu verneinen, weil Schulräume erfahrungsgemäß keine besondere Gefährdung für bestimmte Erkrankungen mit sich bringen.“

Die Ablehnung der Anerkennung als Dienstunfall und Gewährung von Unfallschutz löst Wut und Empörung aus. Diese richtet sich aber nicht gegen das Verwaltungsgericht. Den Richtern kann kein Vorwurf gemacht werden, denn sie sind an Recht und Gesetz gebunden. Von Ihnen kann nicht erwartet werden, dass sie contra Gesetz entscheiden. Zum Handeln ist der Gesetzgeber aufgerufen. Dieser war und ist untätig, was einen Skandal darstellt.